

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

Gemischte  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

M 802.

Mittwoch, 30. Dezember 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierzehntäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nr. für die Nummer des Ausgabetages bis vormitig 9 Uhr ohne Gewicht.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plasnick in Riesa.

## Erlaß,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Ausbildungsbereits aufzähllichen Militärflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1889 geboren oder früher zurücksieht und daher wieder gestellflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1909

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärflichtige Dienstboten, Hause und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärflichtige des Ortes, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorthe — militärflichtig behandelt.
- Für militärflichtige Studierende, Schüler und Jünglinge sonstiger Lehranstalten des Ortes, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so melbet er sich bei der Ortschörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes nebst einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, melbet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, zeitig abwesend (auf der See begriffene Handlungshelfer, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Bruder, Vater- oder Mutterherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldpflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Krankenanstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle angemeldet.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Begüßlich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftsstelle der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Mahnung der Landwehr-Bezirksleitung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 887 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratamt etc.), so ist der Gestellflichtige genau darnach zu fragen, dassfern auch seine übrigen Beglaubigungspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaueste Nachricht derjenigen Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestellflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5a anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregristen und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregristen aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregristen nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger eingureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, See-, Küsten- und Hafenschiffer, Schiffsmänner und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flugdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellflichtigen, deren Familien-etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anhängen eines bezüglichen Zurückstellung-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dahin in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausfüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen etc. sind bis anhänger eingureichen.

5. Februar 1909

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1889 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erstkommission des Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Besichtigungszeugnisses zum Geisteuermann ihre Guttaufstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellflichtige unter Berücksicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Erstkommission auf etwaige Wünsche der Gestellflichtigen Rücksicht genommen. Militärflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regiments etc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments etc. mit dem in § 84 Abs. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Lebriegen wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschäftslichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3783, eingeschränkt, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Reservisten, Landwehrleute, Eisfahrservisten und zur Disposition der Ortsbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu fordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1908.

D. 768.

Der zivile Vorsitzende

der Reg. Erstkommission des Ausbildungsbereits Großenhain.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen, insbesondere der verkehrsreichen, zur Belustigung der Kinder mit Rutschschlitten kann in deren eigenem und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs als angängig nicht erachtet werden. Einheitliches Gefahrt liegt vor, wenn auf andere Straßen einmündende Wege freien hierbei benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden wollen in dieser Richtung das Nötige vorlehrnen und wird sich am leichtesten Abhilfe schaffen lassen, wenn sie für diese Belustigungen geeignete Verkehrsleitern, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht in Verbindung stehen, — was nicht schwer fallen dürfte — ausfindig machen und das Rutschen dorthin verweisen.

Dort, wo Wegeeinmündungen zum Rutschen benutzt werden, empfiehlt es sich, diese durch Bestreuen mit Sand oder Schlacken in einen derartigen Zustand zu setzen, daß die Rutschschlitten stehen bleiben und nicht gefährbringend auf die anderen Wege austreffen können.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden darauf hingewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Eisdecke der Wasserläufe und Teiche etc. nicht vor ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zum Schlittschuhlaufen und zur Belustigung — benutzt, hierzu vielmehr einwandfreie Gelegenheit geboten wird.

1228 H.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 29. Dezember 1908.

## Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand gibt hiermit bekannt, daß mit Anfang des Jahres 1909 eine neue Gebührenordnung für die kirchlichen Handlungen in Kraft tritt. Diese Gebührenordnung wird gedruckt und kann in der Pfarramtsexpedition — ein Exemplar 10 Pf. — von jedermann gekauft werden.

Riesa, 30. Dezember 1908.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

## Freibank Riesa.

Morgen Donnerstag, den 31. Dezember dls. Jhs., von vorm. 1/2 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof ein Posten Rindfleisch zum Preise von 50 und 30 Pf., sowie gefrorenes Schweinefleisch zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 30. Dezember 1908.

Die Direktion des städt. Schlachthofs.

Für die Donnerstag-Nr. wolle man uns Anzeigen (Neujahrsbeglückwunschen etc.) recht bald, spätestens aber bis Donnerstag vorm. 9 Uhr einsenden.

**Das gute Riebeck-Bier.**